

RLP-Initiative zu Humusdüngern

Die im aktuellen Entwurf der Novelle der Düngeverordnung (DüV) vorgesehene Gleichbehandlung aller stickstoffhaltigen Düngemittel ist nach Auffassung der rheinland-pfälzischen Ministerien für Landwirtschaft und für Umwelt fachlich nicht vertretbar. Insbesondere Humusdünger werden benachteiligt. Als Lösungsansatz wird die Einführung einer neuen Düngemittelgruppe "Humusdünger" und darauf bezogene Anpassungen in der DüV vorgeschlagen.

In einem gemeinsamen [Schreiben](#) der Ministerinnen Ulrike Höfken (MULEWF) und Eveline Lemke (MWKEL) an ihre Amtskollegen im Bundeslandwirtschaftsministerium Christian Schmidt und im Bundesumweltministerium Dr. Barbara Hendricks vom 17.12.2015 werden die Zielstellungen des aktuellen Entwurfs der Novelle der DüV sowie sachgerechte Vorschläge zur Minderung von Nitrateinträgen in das Grundwasser ausdrücklich gestützt. Die beiden Ministerinnen sprechen sich aber klar gegen Regelungen aus, bei denen Ungleiches gleich behandelt werden soll.

Dem Entwurf der DüV-Novelle ist zu entnehmen, dass Anwendungseinschränkungen (z.B. Mengengrenzung, Sperrfristen), die über die am Nährstoffbedarf der Pflanzen orientierten Anwendungsvorgaben hinausgehen, auf weitere Düngemittel ausgeweitet werden sollen. Dies wird von Rheinland-Pfalz im Grundsatz mitgetragen. Allerdings würden hiervon auch Düngemittel betroffen, deren Zweckbestimmung nicht nur die Ernährung der Nutzpflanzen ist, sondern die besonders dem Humusaufbau und damit dem Erhalt und der Förderung der Bodenfruchtbarkeit dienen. Konkret geht es um Biomasse, die durch eine aerobe Behandlung (Kompostierung) einen stofflichen Umbau erfahren hat, so dass sie eine hohe Abbaustabilität aufweist, die zu einem nachhaltigen Humusaufbau und -erhalt im Boden führt.

"Soweit im Entwurf der Novelle über alle stickstoffhaltigen Düngemittel eine Gleichbehandlung erfolgt, sehen wir dadurch eine extreme Schlechterstellung von humuserhaltenden und humusaufbauenden Substanzen, die wir fachlich für nicht vertretbar halten", heißt es in dem Schreiben.

Nach Auffassung von Rheinland-Pfalz werden insbesondere auch landwirtschaftliche Betriebe, die nach den Grundsätzen einer ökologischen Landwirtschaft ihre Flächen bewirtschaften sowie die Kreislaufwirtschaft in der stofflichen Nutzung aerob behandelte, getrennt gesammelter Biomasse erheblich betroffen sein. Dabei sei die Kompostwirtschaft im Bereich der Kreislaufwirtschaft einer der bedeutsamsten Wirtschaftszweige. Wenn eine nachhaltige und auf Ressourcenschonung ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und Landbewirtschaftung weiterhin gefördert werden soll, sollte die im Entwurf der DüV vorgesehene Schlechterstellung nicht zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund hat Rheinland-Pfalz einen konkreten Lösungsansatz aufgezeigt. Darin wird die Einführung einer neuen Düngemittelgruppe mit der Bezeichnung „Humusdünger“ in Anlage 1 der Düngemittelverordnung (DüMV) mit stoffbezogenen und fachlich begründeten Anwendungsvorgaben in der DüV empfohlen. Die [Änderungsvorschläge](#) sind in einem Entwurf zur Novelle der Düngeverordnung eingearbeitet, der dem Bund und den Ländern zur Diskussion übermittelt worden ist.

Begründung der Einführung von Humusdüngern ins Düngerecht

Ziel ist die sachgerechte Einbindung von Düngemitteln (Humusdünger), deren Zweckbestimmung es ist, den Humusgehalt des Bodens zu erhalten oder zu verbessern (Humusaufbau). Die Versorgung von Nutzpflanzen mit Pflanzennährstoffen und des Bodens kann als weitere Zweckbestimmung hinzukommen.

Die Einführung von Humusdüngern ist u.a. aus folgenden Gründen geboten:

- Eine Stoffgruppe "Kompost" ist im Düngerecht nicht definiert. Gleichwohl werden für diese Stoffgruppe in der DüV besondere Regelungen getroffen. Es ist daher erforderlich zu bestimmen, was "Kompost" im Sinne der DüV ist. Mit der Bestimmung von Humusdüngern in der DüMV kann dies erreicht werden.
- Nach § 2 Nr. 1 des Düngegesetzes sind Düngemittel nicht nur dazu bestimmt, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, sondern auch dazu, die Bodenfruchtbarkeit - mithin die Humusversorgung des Bodens - zu erhalten oder zu verbessern. Im Düngerecht findet die Zweckbestimmung der Humusversorgung bislang aber keinen adäquaten Niederschlag.
- Bei organischen Düngemitteln bestehen sowohl in der Zweckbestimmung als auch bei der Wir-

kungsdynamik (v.a. in Bezug auf Stickstoff) große Unterschiede. Die Regeln der guten fachlichen Praxis der DüV müssen auf diese Unterschiede stärker und begründeter als bislang abstellen. Anderenfalls wird Ungleiches gleich behandelt.

In einer Erläuterung zu Humusdüngern werden die Spezifika dieser Stoffgruppe sowie die "Besonderheiten dieser Düngemittel", die sie von anderen organischen Düngemitteln deutlich unterscheiden, näher ausgeführt.

Umgang mit Humusdüngern in der DüV

Aufgrund der stofflichen Eigenschaften von Humusdüngern sind im Vorschlag-RLP für diese Stoffgruppe bei der DüV-Novelle folgende (abweichende) Regelungen vorgesehen:

- Begrifflichkeit: Der Begriff "Kompost" wird in der DüV-Novelle durch den Begriff "Humusdünger" ersetzt, wie er im neuen Abschnitt 6 der Anlage 1 DüMV bestimmt ist (s. untenstehender Kasten).
- N-Ausnutzung: Die nach Anlage 3 DüV-Novelle anzurechnende Mindestausnutzung von Stickstoff im Jahr der Anwendung (Grüngutkompost 3 %, sonstige Komposte 5 % des Gesamt-N) wird für Humusdünger auf 5 % des Gesamt-N vereinheitlicht.
- 170 kg N-Obergrenze: Humusdünger wären von der Obergrenze für Stickstoff nach § 6 Absatz 3 DüV-Novelle ausgenommen. Gründe dafür sind die geringe pflanzenbauliche N-Verfügbarkeit sowie die gegenüber anderen Düngemitteln abweichende Zweckbestimmung. Humusdünger dienen in erster Linie der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und in Bezug auf Stickstoff der Humusversorgung.
- Sperrfristen im Winter: Von der Sperrfristregelung des § 6 Absatz 7 Satz 1 DüV-Novelle werden Humusdünger ausgenommen.
- Nährstoffvergleich: In den Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat nach § 8 Absatz 1 DüV-Novelle bleiben Humusdünger integriert. Für Stickstoff wird allerdings nicht der Gesamtgehalt in Ansatz gebracht, sondern der verfügbare Gehalt zzgl. 5 % des organisch gebundenen Stickstoffs (s. Fußnote 2 der Tabelle in Anlage 5 DüV-Novelle).

Der von Rheinland-Pfalz vorgelegte Diskussionsentwurf für eine umfassende Einbindung von Humusdüngern ins Düngerecht (und nicht nur von punktuellen Änderungen der DüV) steht in den Ländern und Fachkreisen derzeit zur Diskussion. Dabei können sich ggf. noch Änderungen ergeben. Als Ergebnis der Diskussion beabsichtigt das Land, im Bundesratsverfahren einen geeigneten Beschlussvorschlag einzubringen.

Seitens der BGK, die sich in Ihrer Stellungnahme zur DüV ebenfalls für eine sachgerechte Einbindung von Humusdüngern ausspricht, wird die Initiative aus Rheinland-Pfalz begrüßt.

Wie Humusdünger ins Düngerecht integriert werden sollen

Die Einbindung von Humusdüngern ins Düngerecht erfolgt über einen neuen [Abschnitt 6 der Anlage 1](#) der Düngemittelverordnung (DüMV). Als Ermächtigungsgrundlage gilt § 2 Nr. 1 des Düngegesetzes (DüG). Vom Prozedere her kann die Ergänzung der DüMV im Zuge der im Bundesrat anstehenden Beschlussfassung zur Novelle der Düngemittelverordnung (DüMV) erfolgen.

Was Humusdünger sind

Humusdünger sollten nach dem Vorschlag von RLP folgenden Anforderungen entsprechen:

- Mindestgehalt an organischer Substanz 15 % i.d. TM, Mindestgehalt an Gesamtstickstoff 1 % i.d. TM
- Stabilitätsfaktor der organischen Substanz ≥ 1 (nach [VDLUFA-Standpunkt](#) Humusbilanzierung, Seite 20)
- C/N-Verhältnis ≥ 12 (auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden oder vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt)
- Ausgangsstoffe: nur Festmist (überwiegend von Rindern, Pferden, Ziegen und Schafen) mit Einstreu sowie Stoffe nach Tabelle 7.1 und 7.2 und organische Stoffe nach Tabelle 7.4 der Anlage 2 DüMV (damit sind auch Bioabfälle abgedeckt)
- jeweils nur nach aerober Behandlung der Ausgangsstoffe, d.h. nach Kompostierung

Die Anforderungen sind, v.a. in der Kombination von Stabilitätsfaktor und C/N-Verhältnis, sehr eng gefasst. Damit soll gewährleistet werden, dass die Stoffgruppe auf bestimmte Materialien beschränkt bleibt. I.d.R. sind dies Komposte, gerottete Stallmiste und feste Gärprodukte mit Nachrotte.

Stoffe, die den Anforderungen an Humusdüngern entsprechen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterfallen damit nicht mehr der Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV (organische und organisch-mineralische Düngemittel).